

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2023/152

Fachbereich/Amt: I - Amt für Bildung und Sport Datum: 02.11.2023
 Bearbeiter-in/Tel.: Frau Rüscher / 604-410

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kultur- und Sportausschuss	27.11.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.12.2023	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	19.12.2023	öffentlich

**Sportförderrichtlinie der Gemeinde Bad Zwischenahn
 hier: Anpassung der Förderhöchstgrenzen**

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sportausschuss empfiehlt, die Förderhöchstbeträge in der Sportförderrichtlinie der Gemeinde Bad Zwischenahn wie aufgeführt anzupassen.

**Förderungshöchstbeträge gem. § 1 Nr. 2 der Sportförderungsrichtlinie
 der Gemeinde Bad Zwischenahn**

Maßnahme	Neuer Förderhöchstbetrag
Umkleidegebäude einschl. Geräteräumen	150.000,00 € (max. Förderbetrag = 50.000 €)
Schießsport- oder Hallensportanlagen	210.000,00 € (max. Förderbetrag = 70.000 €)
Flutlichtanlagen	63.000,00 € (max. Förderbetrag = 21.000 €)
Anlegung von Sportplätzen	210.000,00 € (max. Förderbetrag = 70.000 €)

Sachverhalt:

Im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel fördert die Gemeinde Bad Zwischenahn Sportstätten der Sportvereine mit Sitz im Gemeindegebiet, die dem Kreissportbund angehören entsprechend der Sportförderrichtlinie (**Anlage 1**).

Hinsichtlich der Förderhöchstbeträge sind diese der Sportförderrichtlinie des Landkreises Ammerland (**Anlage 2**) angepasst. Der Landkreis Ammerland hat die Förderhöchstbeträge zum 01.01.2023 aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung neu festgesetzt.

Die Förderhöchstbeträge der Gemeinde Bad Zwischenahn sollten, wie nachstehend abgebildet, ebenfalls weiterhin die des Landkreises Ammerlandes angepasst werden.

Maßnahme	Bisheriger Förderhöchstbetrag	Neuer Förderhöchstbetrag
Umkleidegebäude einschl. Geräteräumen	105.000,00 €	150.000,00 €
Schießsport- oder Hallensportanlagen	150.000,00 €	210.000,00 €
Flutlichtanlagen	45.000,00 €	63.000,00 €
Anlegung von Sportplätzen	150.000,00 €	210.000,00 €

Anlagen:

Anlage 1: Sportförderrichtlinie der Gemeinde Bad Zwischenahn (Stand 01.01.2019)

Anlage 2: Sportförderrichtlinie des Landkreises Ammerland ab 2023